



► Nr. VO/2018/06841
öffentlich

Lübeck, 28.11.2018

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Antwort auf die Anfrage von Ragnar Lüttke betr. Straßenpromoter in der Fußgängerzone

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.12.2018	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
11.12.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage Ragnar Lüttke DIE LINKE im Hauptausschuss am 13.11.2018 (VO/2018/06622)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: -

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung:

Die Belange werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Welche Auflagen und Voraussetzungen müssen Organisatoren oder Firmen erfüllen, um in der Fußgängerzone einen Infostand mit Straßenpromoter betreiben zu dürfen?

Zu unterscheiden sind gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Greenpeace oder Amnesty International, die auf Antrag gebührenfreie Sondernutzungserlaubnisse erhalten und kommerzielle Agenturen oder Firmen, die einer Gebührenpflicht unterliegen. Die gemeinnützigen Organisationen dürfen nur ihre Mitglieder am Infostand einsetzen, wobei auch diese Organisationen gezielt Promoter ausbilden und diese für die Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung an ihren Infoständen einsetzen. Damit verwässert sich der Unterschied

zwischen professionellen Werbeagenturen und den gemeinnützigen Organisationen. Spezielle Voraussetzungen sind bei der Antragstellung nicht erforderlich bzw. können im Straßenrecht nicht gefordert werden.

2. Werden werbende Hilfsorganisatoren auf ihre Seriosität von der Hansestadt Lübeck überprüft?

Eine Überprüfung der Seriosität ist seitens des Bereiches Stadtgrün und Verkehr nicht erforderlich und auch nicht realisierbar. Die Gemeinnützigkeit wird durch den Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen, weitere Prüfungen sind nach dem Straßenrecht nicht zulässig.

3. Dürfen Straßenpromoter auch außerhalb ihres Informationsstandes werben?

Nein, die Promoter dürfen nur ca. 1m um den Stand herum werben. Wörtlich heißt es in der Sondernutzungserlaubnis: „Aktives Zugehen Ihres Standpersonals auf die Passanten außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches (max. 1m) ist nicht gestattet.“

4. Kann man Organisationen oder Firmen die mit Straßenpromoter werben, das Werben in der Fußgängerzone verbieten?

Ja, diese Versagungen werden auch bereits durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr praktiziert. Die Sondernutzungserlaubnisse enthalten Auflagen, die das Verhalten am Stand regeln und vorgeben. Bei fortgesetzter Missachtung der Auflagen, auch wenn durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr oder dem Ordnungsdienst entsprechende Beanstandungen erfolgt sind, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen. Der Stand ist sofort abzubauen – die Organisationen/Agenturen gelten dann als unzuverlässig und erhalten daraufhin für einen längeren Zeitraum keine erneute Sondernutzungserlaubnis.

Anlagen :
Mustererlaubnis

Senatorin Joanna Hagen



Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen

Musterorganisation

Bereich: Stadtgrün und Verkehr
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: Frau XXXX
Zimmer: XXXXX
Tel. (0451) 122-XXXX
Fax (0451) 122-6695
e-mail: sondernutzung@luebeck.de
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 5.660.1.1
Datum: XXXXXX

Sondernutzungserlaubnis für das Errichten von Informationsständen

Sehr geehrte Damen und Herren

die Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Planen und Bauen, als Eigentümerin der öffentlichen Wegeflächen und Trägerin der Straßenbaulast erteilt Ihnen gem. § 21 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein vom 29. 03. 1996 in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 16. 10. 1987 die jederzeit widerrufliche Erlaubnis

am XXXXX2018

in der **Fußgängerzone der Breite Straße** je einen Informationsstand von Musterorganisation aufzustellen.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Der Informationsstand darf nur auf den in der beiliegenden Skizze rot gekennzeichneten Standorten errichtet werden.
2. Die Fußgängerzone darf nur während der ausgeschilderten Lieferzeiten befahren werden.
3. Der Informationsstand **ist ausschließlich durch Mitglieder der MusterOrganisation zu besetzen, die Mitgliedsausweise sind bereitzuhalten.**
4. Das Betreiben des Standes durch **ein kommerzielles PR und Marketingunternehmen wird nicht gestattet.**

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Servicezeiten allgemein:
Montag und Dienstag
8.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg.	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n):
1,2; 4; 6; 7; 9; 15.16; 17
Haltestelle(n):
Fegefeuer

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

5. Bei der Ausübung der Sondernutzung darf keine Behinderung für den Verkehr auftreten.
6. Ein Verkauf darf nicht stattfinden.
7. Phonverstärkende Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- 8. Das Platzieren von Werbeaufstellern/Passantenstoppeln (wozu auch Fahnen und Figuren gehören) wird nicht gestattet.**
9. Informationsmaterial darf nur vom Stand aus verteilt werden.
10. Im Nahbereich des Standes fortgeworfenes Informationsmaterial ist zu beseitigen.
- 11. Mitgliedschaften dürfen nur bei entsprechender Nachfrage von Passanten direkt am Stand geschlossen werden. Mitgliederwerbung Ihres Standpersonals abseits des unmittelbaren Einzugsbereiches des Informationsstandes (1m) ist nicht gestattet. Aktives Zugehen Ihres Standpersonals auf die Passanten außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches (max. 1m) ist nicht gestattet.**
12. Die Sondernutzungserlaubnis ist am Stand bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Sollte Ihr Standpersonal durch massive Belästigungen der Passanten auffallen und es zu Beschwerden kommen, werde ich diese Erlaubnis umgehend widerrufen und Sie werden zukünftig keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse erhalten!

Vom Widerrufsvorbehalt wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn die in dieser Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden, oder aus Anlass dieser Erlaubnis begründete Beanstandungen gegen Sie erhoben werden.

Im Übrigen haften Sie für alle Schäden, die mit der Ausübung der Sondernutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die gleiche Haftung tritt für o. g. Schäden ein, die gegen die Hansestadt Lübeck von Dritten geltend gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

XXXXX